MARKT BURGHASLACH

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Burghaslach – Feuerwehrkostensatzung (FKS)

vom 01.03.2021

Auf Grund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) erlässt der Markt Burghaslach folgende Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Burghaslach – Feuerwehrkostensatzung (FKS)

§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Burghaslach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung und Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs.2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

(2) Der Markt Burghaslach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare

Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Kostenschuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostensatzung (FKS) vom 09.04.2018 außer Kraft.

Burghaslach, den 02.03.2021

MARKT BURGHASLACH

L u t h e r
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Burghaslach – Feuerwehrkostensatzung (FKS)

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen:

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Löschfahrzeug LF 10	6,73 €
Löschfahrzeug Katastrophenschutz LF 20 KatS	5,04 €
Löschfahrzeug LF 16/12	5,21 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	2,11 €
Gerätewagen Logistik GW-L 1	2,40 €
TSA mit TS PFPN 10-1000	1,05 €
Schlauchanhänger	0,53 €
Mehrzweckanhänger	0,53 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit dem Ausrückestunden ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

Löschfahrzeug LF 10	150,78 €
Löschfahrzeug Katastrophenschutz LF 20 KatS	145,69 €
Löschfahrzeug LF 16/12	155,61 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	22,82 €
Gerätewagen Logistik GW-L 1	27,55 €
TSA mit TS PFPN 10-1000	15,35 €
Schlauchanhänger	8,75 €
Mehrzweckanhänger	8,75 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wer ein Gerät einsetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In den Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät im Einsatzort nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

Absturzsicherung	10,00 €
Atemschutzgerät	27,60 €
Atemschutzmaske (je eingesetzter Maske)	15,00 €
Auffangbehälter / Faltbehälter	25,50 €
B-Schlauch (Druckschlauch)	8,00 €
C-Schlauch (Druckschlauch)	9,00 €
Feuerlöschkreiselpumpe	55,20 €
Greifzug	15,00 €
Handölpumpe	15,00 €
Hebesatz H1	24,00 €
Hochleistungslüfter	60,00 €
Luftheber LH 30 S	25,00 €
Motorsäge einschl. Kettenschärfen	24,00 €
Rettungsschere	30,50 €
Rettungszylinder	30,50 €
Saugschlauch	4,00 €
Schaumrohr	12,00 €
Scheinwerfer mit Stativ	12,00 €
Schiebleiter	18,00 €
Spreizer	30,50 €
Steckleiter	12,00 €
Stromerzeuger 8 kVA	27,50 €

Säbelsäge	10,00 €
Tauchpumpe	15,50 €
Tragkraftspritze (TS 8/8 bzw. PFPN 10-1000)	58,00 €
Verkehrssicherungssatz	17,00 €
Wathose und Schwimmweste	6,00 €
Winkelschleifer	6,00 €
Wärmebildkamera	50,00 €
Türöffnungswerkzeug	15,00 €
Fluchthaube	2,00 €
Akkuschrauber	6,00 €
Bohrmaschine	6,00 €
Transporttrage (Spineboard)	8,00 €
Schleifkorbtrage	8,00 €
Wasserwerfer	21,50 €
Schlauchboot	56,00 €
Schnellaufbauzelt	39,50 €
Handwerkzeugkasten	15,00 €
Elektrowerkzeugkasten	15,00 €
Nasssauger	15,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:	**25,50 €**

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	**16,40 €**

Burghaslach, den 02.03.2021

MARKT BURGHASLACH

L u t h e r
Erster Bürgermeister